

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Messungen an Biogasanlagen

§ 1 Vertragsschluss

- (1) Für Verträge mit dem Auftragnehmer im Bereich des Leistungsumfanges nach § 2 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird daher ausdrücklich widersprochen.
- (2) Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Sämtliche Vereinbarungen dieses Vertrages sind in den schriftlichen Vertragsurkunden niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Angaben zur Dienstleistung (z.B. technische Daten, Messplan, Betriebsdaten, Ergebnisberichte etc.) und ihre Darstellung sind bloße Beschreibungen, die nur dann verbindlichen Charakter haben, wenn wir dies ausdrücklich bestätigen. Änderungen der Dienstleistungen bleiben vorbehalten, soweit sie den Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigen.
- (4) Unsere Angebote sind bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses freibleibend und unverbindlich.
- (5) Die Bestellung der Dienstleistung durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 7 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- (6) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Ausführung der Leistung erklärt werden.

§ 2 Leistungsumfang, Pflichten des Auftragnehmers, Pflichten des Auftraggebers

Gegenstand dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Erbringung von Messungen an Biogasanlagen wie im jeweiligen Angebot beschrieben des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber.

Der Auftragnehmer führt Emissionsmessungen an bekanntgegebene Messstelle gemäß §29b BImSchG durch.

- (1) Bei einer wesentlichen Änderung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers zum Zweck der Anpassung an die Belange des Auftraggebers wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber den erforderlichen Mehraufwand in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung oder Erweiterung durchführbar ist, soweit der Auftragnehmer darauf hingewiesen hat.
- (2) Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen berechtigt.

§ 3 Preise

Es gelten die im Angebot genannten Preise. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer am Tag der Rechnungsstellung hinzu. Bei Teilleistungen kann jede Leistung gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung (hilfsweise der Rechnung) nichts anderes ergibt, ist der Preis (ohne Abzug) binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Dienstleistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- (2) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug und wir sind berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Dabei können wir jederzeit einen höheren Zinsschaden nachweisen und in Rechnung stellen. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir auch zum Widerruf etwa vereinbarter Rabatte, Skonti und sonstiger Vergünstigungen befugt.
- (3) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzug oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, von uns anerkannt oder unbestritten sind.
- (5) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder der Gegenanspruch anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
- (6) Zur Hereinnahme von Wechseln und Schecks sind wir nicht verpflichtet. Gutschriften diesbezüglich gelten stets als vorbehaltlich der Einlösung (zahlungshalber, nicht an Erfüllung statt); sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Wechsel werden unter Belastung des uns bei der Weitergabe berechneten Diskonts, der Stempelsteuer und Bankgebühren, ggf. Einzugsspesen angerechnet.
- (7) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf die Bezahlung des fälligen Rechnungsbetrages durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).
- (8) Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche im Falle des Verzugs bleiben vorbehalten.

§ 5 Termine, Fristen und Leistungshindernisse

- (1) Termine oder Fristen zur Leistungserbringung, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- (2) Ist für die Leistung des Auftragnehmers die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die Zeit der Leistungserbringung um die Zeit, die der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist.
- (3) Bei Verzögerungen infolge von Veränderungen der Anforderungen des Auftraggebers, verlängert sich der Leistungstermin entsprechend.
- (4) Soweit der Auftragnehmer seine vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskampfes, höherer Gewalt oder anderer für den Auftragnehmer unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für den

- Auftragnehmer keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.
- (5) Werden von dem Auftraggeber Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, die nicht nur geringfügigen Umfang haben, so verlieren Termine und Fristen, die sich am ursprünglichen Vertragsgegenstand orientieren, ihre Gültigkeit.

§ 6 Abnahme

- (1) Der Auftraggeber wird die Leistungen des Auftragnehmers nach Maßgabe vom Auftragnehmer unverzüglich abnehmen, sobald der Auftragnehmer die Messungen und eventuelle Zusatzarbeiten abgeschlossen und dem Auftraggeber dies mitgeteilt hat. Eventuelle Beanstandungen sind sofort mitzuteilen und schriftlich zu vermerken.
- (2) Versäumt der Auftraggeber seine Verpflichtung zur unverzüglichen Mängelanzeige, gilt die Dienstleistung als abgenommen. Er verliert darüber hinaus möglicherweise seine Gewährleistungsrechte gem. den Bestimmungen in § 7 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Auftragnehmer kann nach § 8 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Haftung freierwerden.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Wir übernehmen die Gewähr für eine korrekte und regelkonforme Ausführung und Auswertung der Messungen. Für die Richtigkeit von Betreiberangaben oder Informationen, welche uns vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, übernehmen wir keine Gewähr. Ebenso übernehmen wir keine Gewähr für Messwerte und Messergebnisse, welche auf fehlerhafte Informationen des Auftraggebers zurückzuführen sind.
- (2) Mangelhafte Leistungen werden von dem Auftragnehmer innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten, die mit dem Datum der Abnahme oder dem Datum des die Abnahme auslösenden Ereignisses, beginnt, nach entsprechender Mitteilung des Auftraggebers ausgebessert oder ausgetauscht. Der Auftragnehmer behebt die Mängel kostenfrei oder stellt dem Auftraggeber kostenlos eine korrigierte Messung zur Verfügung.
- (3) Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, sich also insbesondere nicht erheblich auf die bekannte Verwendung auswirkt.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist zur Nacherfüllung fehl, wobei der Auftragnehmer zur zweimaligen Nachbesserung berechtigt ist, kann der Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Rechte geltend machen.
- (5) Offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Auftraggeber ohne weiteres auffallen, muss der Auftraggeber bei dem Auftragnehmer nach der Fertigstellung rügen. Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen bei dem Auftragnehmer innerhalb von zehn Werktagen nach dem Erkennen gerügt werden. Anderenfalls können Gewährleistungsansprüche aus diesen Mängeln nicht geltend gemacht werden. Die Mängel sind nach Kräften detailliert wiederzugeben.

§ 8 Haftung

- (1) Auf Schadensersatz haftet der Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der

Auftragnehmer, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- (2) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden der Auftragnehmer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) – ausgeschlossen.
- (4) Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.
- (5) Für den Fall des Aufwendungsersatzes (mit Ausnahme desjenigen nach §§ 439 II, 635 II BGB) gilt § 8 entsprechend.
- (6) Ein Ausschluss oder eine Begrenzung unserer Haftung wirkt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (7) Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, also solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Vertragspartner vertrauen darf; es handelt sich damit um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind.

§ 9 Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Auftraggebers (z. B. Adresse und Bankverbindung).
- (2) Durch die Verbindung eines Netzwerks mit dem Internet entsteht die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung von Daten. Insbesondere sensible Daten muss der Auftraggeber daher dem Auftragnehmer als solche bekannt machen, damit diese vor unberechtigtem Zugriff gesondert geschützt werden.
- (3) Vorstehende Absätze gelten auch für, von dem Auftragnehmer zur Erfüllung des Auftrages eingeschalteter Subunternehmer oder sonstiger Dritter.
- (4) Ergebnisse von Prüfungen (inklusive der Ergebnisberichte) sind Eigentum des Auftraggebers. Wir übernehmen die Verantwortung für die Handhabung aller Informationen, die während der Durchführung der Prüftätigkeiten in unserem Aufgabenfeld erhalten und erstellt werden. Unser Personal ist dazu angehalten alle generierten Informationen vertraulich zu behandeln, außer es ist rechtlich zu anderem Handeln verpflichtet. Eine Weitergabe von Informationen an Dritte oder eine Veröffentlichung von Informationen ist ansonsten nur mit Zustimmung des Auftraggebers erlaubt. Jede weitere

Information ist als geschützt anzusehen. Personenbezogene Daten dürfen nur auf Basis einer Rechtsgrundlage gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden. Im Falle einer rechtmäßigen Verarbeitung werden zweckmäßige technische und organisatorische Maßnahmen zum ausreichenden Schutz der Daten getroffen.

§ 10 Rücktritt

- (1) Ergibt sich trotz vorheriger fachgemäßer Prüfung erst im Laufe einer sachgemäßen Bearbeitung, dass der Auftrag, aus Gründen die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, unausführbar ist, so kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11 Mitteilungen

- (1) Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.
- (2) Die E-Mail muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders, als Abschluss der Nachricht, enthalten.
- (3) Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet. Jeder Vertragspartner stellt auf Wunsch des anderen ein abgestimmtes Verschlüsselungssystem wie beispielsweise PGP auf seiner Seite zur Verfügung.
- (4) Eine im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen zugegangene E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend.
- (5) Die Verbindlichkeit der E-Mail und damit der Textform gilt für alle Erklärungen, die die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt. Ausgeschlossen ist die Textform dagegen bei einer Kündigung sowie bei Erklärungen, die von einem Vertragspartner ausdrücklich abweichend von dieser Vereinbarung in schriftlicher Form verlangt werden.

§ 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Vertragssprache und Beweislastverteilung

- (1) Gerichtsstand ist München, sofern der Auftraggeber auch Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt dann, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, er seinen Sitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder sein Sitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.
- (2) Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der kollisionsrechtlichen Normen des EGBGB ist ausdrücklich ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch.
- (3) Durch keine der in den gesamten Bedingungen vereinbarten Klauseln soll die gesetzliche oder

richterrechtliche Beweislastverteilung geändert werden.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen des Vertrages können nur im Einverständnis mit dem Auftragnehmer wirksam werden und müssen schriftlich erfolgen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird.
- (3) Alle Begrifflichkeiten und Regelungen sind geschlechtsneutral und auch sonst diskriminierungsfrei im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu verstehen.